

Instandhaltung und Ausbau der Gewässer**§ 21**

(1) Zur Regelung und besseren Beherrschung des Wasserabflusses sind die Gewässer instandzuhalten und den Erfordernissen entsprechend auszubauen. Die Instandhaltung und der Ausbau der Gewässer dienen insbesondere der Sicherung und Steigerung der industriellen und landwirtschaftlichen Produktion, der Förderung der Fischerei und Schifffahrt, dem Schutz der Gesundheit, der Erholung der Bevölkerung und dem Schutz vor Hochwasser- und Eisgefahren.

(2) Die Instandhaltung und der Ausbau der Wasserläufe und der dazugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich wasserbaulichen Anlagen obliegt:

- a) für Wasserstraßen, die für die Schifffahrt von besonderer Bedeutung sind, den Wasserstraßenämtern,
- b) für die sonstigen Wasserstraßen und die übrigen zentralen Wasserläufe den Wasserwirtschaftsdirektionen,
- c) für die örtlichen Wasserläufe den Räten der Kreise,
- d) für die örtlichen Wasserläufe der Landwirtschaft den Kreislandwirtschaftsräten,
- e) für die Küstengewässer mit Ausnahme der Wasserstraßen den Räten der Bezirke.

(3) Die Instandhaltung und der Ausbau der übrigen Gewässer und der dazugehörigen wasserwirtschaftlichen einschließlich wasserbaulichen Anlagen sowie der Drä-nagen obliegt:

- a) den volkseigenen Gütern, landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften für Gewässer, die der Be- und Entwässerung der von ihnen genutzten Bodenflächen dienen,
- b) für Gewässer, die einzelnen Betrieben, Einrichtungen oder Grundstücken dienen, den Nutzern der Gewässer,
- c) für alle sonstigen Gewässer den Rechtsträgern oder Eigentümern.

(4) Die Instandhaltung von Gebäuden, Mauern und sonstigen Anlagen, die das Ufer bilden oder in das Gewässerbett hineinragen, obliegt den Rechtsträgern bzw. Eigentümern.

(5) Die staatlichen Organe und sozialistischen Betriebe und Einrichtungen haben die Instandhaltungs- und Ausbaumaßnahmen miteinander zu koordinieren und komplex zu planen. Hierbei ist dafür zu sorgen, daß der für die Be- und Entwässerung land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Nutzflächen erforderliche Vorlauf des Ausbaues der Wasserläufe erfolgt.

§ 22

(1) Die Instandhaltung der Gewässer erstreckt sich auf die Erhaltung bzw. Wiederherstellung ihrer Funktionsfähigkeit.

(2) Der Ausbau der Gewässer erstreckt sich auf die über die Instandhaltung hinausgehende Veränderung der Gewässer,

die Anlage neuer Gewässer,

die Errichtung wasserwirtschaftlicher Bauwerke zur Regelung des Abflusses,

die Errichtung wasserwirtschaftlicher Schutzanlagen.

§ 23

(1) Die Nutzer und Anlieger haben die zur Instandhaltung und zum Ausbau der Gewässer erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

(2) Die Anliegergrundstücke sind so zu nutzen und ihre Bauwerke so instandzuhalten, daß der Bestand des Gewässerbettes und der Ufer nicht gefährdet sowie der geregelte Wasserabfluß und die laufende Instandhaltung der Gewässer nicht behindert werden.

(3) Im Interesse der Volkserholung sowie der städtebaulichen und landschaftlichen Gestaltung haben die örtlichen Räte dafür zu sorgen, daß die Benutzung von Erholungsgebieten an den Gewässern durch die Bevölkerung ermöglicht und nicht durch Bauwerke oder auf andere Weise behindert wird. Sie können hierzu Bau- und Nutzungsbeschränkungen festlegen und entsprechende Auflagen erteilen.

§ 24

Zur Sicherung der Standorte der in den Perspektivplänen festgelegten Talsperren und Rückhaltebecken können die Räte der Kreise bzw. Bezirke in den dafür vorgesehenen Gebieten (Talsperrengebiete) Nutzungsbeschränkungen festlegen.

Gewässeraufsicht**§ 25**

(1) Die Gewässeraufsicht wird durch das Amt für Wasserwirtschaft, die Wasserwirtschaftsdirektionen, die Wasserstraßenämter und die örtlichen Räte ausgeübt. Für die Wasserstraßen in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik und in Westberlin gilt § 6 Abs. 2.

(2) Die Gewässeraufsicht umfaßt:

die Regelung der Gewässernutzung,

die Kontrolle über die Ausübung der Gewässernutzung,

die Kontrolle der Reinhaltung der Gewässer,

die Kontrolle der Instandhaltung der Gewässer und der dazugehörigen wasserwirtschaftlichen einschließlich wasserbaulichen Anlagen,

die Kontrolle der Einhaltung der wassergesetzlichen Bestimmungen sowie der auf dieser Grundlage ergangenen Beschlüsse und Entscheidungen.

(3) Zur regelmäßigen Kontrolle der Instandhaltung und der Nutzung der Gewässer bilden die örtlichen Räte Schaukommissionen und Staubeiräte.

(4) Zur Sicherung einer den Forderungen der Gewässeraufsicht entsprechenden Gewässernutzung haben Betriebe und Einrichtungen auf Verlangen der Organe der Gewässeraufsicht einen Wasserbeauftragten einzusetzen.